

In der Senatssitzung am 14. April 2026 beschlossene Antwort

L 10: Zahnärztliche Altersvorsorge verzockt – braucht es mehr Sicherungen und Aufsicht?

Anfrage der Abgeordneten Michael Labetzke, Dr. Emanuel Herold und Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN vom 20. März 2026

Wir fragen den Senat:

1. Welche Verbesserungsbedarfe, insbesondere vor dem Hintergrund der wohl aufgrund riskanter Anlagestrategien verlorenen Anlagen des auch für bremische Zahnärzt:innen zuständigen Versorgungswerks der Zahnärztekammer Berlin, sieht der Senat bei den bestehenden Regelungen zu den berufsständischen Versorgungswerken im Landesrecht und in den hiernach anzuwendenden Vorschriften in Versicherungsaufsichtsgesetz und Anlageverordnung des Bundes, um die angelegten Gelder der betroffenen Berufsgruppen zuverlässiger abzusichern?
2. Inwieweit hält der Senat der Versicherungsaufsicht im Land Bremen für hinreichend aufgestellt, um Verstöße gegen die Anlageregularien durch berufsständische Versorgungswerke, die der hiesigen Versicherungsaufsicht unterliegen, zu erkennen und ihnen entgegenzuwirken, und in welchem Umfang haben in den Jahren 2023 bis 2025 entsprechende Kontrollen stattgefunden?
3. Auf welche Weise setzt sich der Senat gegebenenfalls auf Bundes- und Landesebene für einen besseren Schutz der Kapitalanlagen in den berufsständischen Versorgungswerken ein?

Zu Frage 1:

Der Senat kann mangels Zuständigkeit und eigener Erkenntnisse nicht konkret bewerten, inwiefern es in Berlin zu einzelnen Verstößen gegen die versicherungsaufsichtsrechtlichen Regelungen durch das Versorgungswerk der Zahnärztekammer Berlin kommen konnte. Die bremischen Regelungen sind aber wie folgt aufgestellt:

Über § 92 V Heilberufsgesetz finden für das bremische Ärzteversorgungswerk bestimmte Vorschriften des Versicherungsaufsichtsgesetzes sowie die Verordnung über die Anlage des Sicherungsvermögens von Pensionskassen, Sterbekassen und kleinen Versicherungsunternehmen in der jeweils geltenden Fassung entsprechende Anwendung. Diese Verordnung erlässt das Bundesministerium der Finanzen auf der Grundlage des Versicherungsaufsichtsgesetzes. Sie wird stetig unter Beteiligung aller Versicherungsaufsichten der Bundesländer und der BaFin weiterentwickelt und soll sicherstellen, dass Versorgungswerke nur in die dort zugelassenen Anlageformen zu bestimmten prozentualen Anteilen und Höchstgrenzen investieren. Es ist dann Aufgabe der Versicherungsaufsicht des jeweiligen Bundeslandes die Einhaltung dieser Verordnung zu überwachen und zu überprüfen. Auch wird dabei überprüft, ob ein zuverlässiges Risikomanagement betrieben wird. Dies erfolgt über regelmäßige Berichte an die Aufsicht.

Zusätzlich hat die bremische Versicherungsaufsicht die Möglichkeit, bestimmte Richtlinien der BaFin und der Arbeitsgemeinschaft berufsständischer Versorgungseinrichtungen e. V. (ABV) per Erlass für anwendbar zu erklären. Von dieser Möglichkeit hat die Versicherungsaufsicht der Freien Hansestadt Bremen Gebrauch gemacht in Absprache mit dem Vorsitz des Arbeitskreises der Aufsichtsbehörden der Länder. Dies führt zu einer verbesserten Absicherung, da das Versorgungswerk sich z.B. regelmäßig „Stresstests“ und anderen Untersuchungen unterziehen muss, die zu einer weiteren Überprüfung der Sicherheit der Kapitalanlagen führt.

Zu Frage 2:

Der Senat hält die Versicherungsaufsicht im Land Bremen für hinreichend aufgestellt, um Verstöße gegen die Anlageregularien durch berufsständische Versorgungswerke, die der hiesigen Versicherungsaufsicht unterliegen, zu erkennen und ihnen entgegenzuwirken. Durch ein regelmäßiges Berichtswesen (testierte Jahresabschlüsse, regelmäßige jährliche versicherungsmathematische Gutachten und quartalsweise Risikoanalysen) und Kontrolle/ Analyse der Berichte wird u.a. sichergestellt, dass nur zulässige Anlageformen gewählt werden und bestimmte Risikowerte und Anteile/ Quoten von bestimmten Anlageformen nicht überschritten werden. In den Jahren 2023 bis 2025 haben jeweils nach Eintreffen der Berichte entsprechende Kontrollen stattgefunden.

Der Anwendungsbereich der Versicherungsaufsicht ist im Bereich der Versorgungswerke in Bremen recht begrenzt. Derzeit unterliegen nur das bremische Ärzteversorgungswerk und das Rechtsanwaltsversorgungswerk der Versicherungsaufsicht der Freien Hansestadt Bremen. Die bremischen Zahnärzte sind, wie in der Frage 1 richtig beschrieben, dem Versorgungswerk in Berlin angeschlossen und unterliegen der dortigen Aufsicht. Die Hanseatische Rechtsanwaltsversorgung Bremen wird voraussichtlich noch Ende dieses Jahres mit dem niedersächsischen Rechtsanwaltsversorgungswerk fusionieren und die Versicherungsaufsicht wird dann zukünftig von Niedersachsen übernommen, so dass ab diesem Zeitpunkt nur noch das bremische Ärzteversorgungswerk der bremischen Aufsicht unterliegt.

Zu Frage 3:

Der Senat setzt sich durch regelmäßige Teilnahme am Arbeitskreis der Versicherungsaufsichtsbehörden der Länder und des Bundes (BaFin) und Unterstützung der Weiterentwicklung der Anlageverordnung und der entsprechenden Richtlinien (z.B. Kapitalanlagerundschreiben der BaFin, Risikoleitfaden der ABV) für einen besseren Schutz der Kapitalanlagen in den berufsständischen Versorgungswerken ein.

Der Arbeitskreis der Länder unter Mitwirkung der Versicherungsaufsicht der Freien Hansestadt Bremen setzt sich gegenwärtig in Zusammenarbeit mit der ABV für die Einführung eines „ABV-Prädikats“ für Versorgungswerke ein.

Das Prädikat sollen Versorgungswerke erhalten, die gewisse Mindeststandards erfüllen (wie beispielsweise die Erstellung testierter Jahresabschlüsse und versicherungsmathematischer Gutachten, regelmäßige Risikoberichterstattung und ALM-Studien, Anwendung des ABV-Risikoleitfadens, regelmäßige Stresstests etc.). Die Einhaltung der Mindeststandards sollen durch ein Wirtschaftsprüfungsunternehmen bestätigt werden.